

Satzung

des "Förderverein der Notfallseelsorge Mayen-Koblenz e.V."

in der Fassung vom 27. März 2014

Präambel

In unserer Gesellschaft ereignen sich tagtäglich zahlreiche Unfälle: Feuer, Katastrophen, Erkrankungen oder soziale/psychische Probleme stürzen immer wieder Einzelne oder ganze Gruppen von Menschen in akute Krisensituationen, in denen Hilfe "von außen" notwendig ist. Ein besonderer Bedarf nach Hilfe besteht bei der seelischen Betreuung von Geschädigten und ihren Angehörigen, sowie bei der Verarbeitung belastender Erfahrungen der Helfer im Rahmen dienstlicher Einsätze. Die "Notfallseelsorge Mayen-Koblenz" bemüht sich im Bewusstsein der Tradition christlicher Nächstenliebe um praktische seelsorgerliche Angebote in diesem Handlungsfeld.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Notfallseelsorge Mayen-Koblenz" nachfolgend als Förderverein benannt und soll in das Vereinsregister so eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Vallendar.
3. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Fördervereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit (§53 S. 1 Nr. 1 A0) durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Förderverein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele und ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Beiträgen, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen des Fördervereins sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der Notfallseelsorge Mayen-Koblenz an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Fördervereins gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Mitglied kann werden, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Fördervereins. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er vom Vorstand schriftlich bestätigt wurde.
4. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der Förderverein nicht verpflichtet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des Fördervereins zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen kann ein Mitglied des Fördervereins durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderungen (Mahnung) 14 Tage verstrichen sind und in dieser Aufforderung der Ausschluss angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

§ 5

Beiträge, Spenden und Zuwendungen

1. Der Förderverein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen sind die Organe des Vereins an diese Auflagen gebunden, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen; der Vorstand ist für ihre Erfüllung verantwortlich.
2. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Beitrag erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben. Mitglieder, die natürliche Personen sind, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins dies erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretendem Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
4. Zu den Mitgliederversammlungen kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zwei Wochen vorher dem Vorstand vorzulegen.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte sowie der Kassenprüfberichte,
 - c. die Bestellung zweier Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Änderung der Satzung,
 - e. die Auflösung des Vereins,
 - f. Anträge zur Tagesordnung,
 - g. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
 - h. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr.
 - i. die vertraglichen Verpflichtungen des Vereins ab einem Betrag von 1000 Euro
10. Im übrigen ergeben sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus der Satzung und dem Gesetz.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und der/ dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretendem Vorsitzenden,
 - der/dem Kassenführer/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
- und zwei Beisitzern.

2. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Kassenführer/in oder der/dem Schriftführer/in vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet über vertragliche Verpflichtungen des Vereins bis zu einem Gesamtbetrag von 1000 Euro.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretendem Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen sind offen auszuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
2. Der/die Kassenführer/in ist für die Erledigung der Kassengeschäfte des Vereins verantwortlich. Sie/er ist berechtigt über einen Betrag bis zu 100,- Euro (Handkasse) zu verfügen. Sie/er ist ermächtigt, laufende und periodische Zahlungen auch über die

genannten Beträge hinaus mit schriftlicher Genehmigung der/des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Weißenthurm, den 27. März 2014

anerkennende Mitgliederversammlung